

Landgericht Hanau

9 O 355/26



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

vertr. d.d. Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] und, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Simbach Kessler Partnerschaft von Rechtsanwälten
mbB, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf

Geschäftszeichen: [REDACTED] [REDACTED]

gegen

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Heck und Reininghaus Rechtsanw. GbR, Schlossstraße 58, 51429 Bergisch-
Gladbach

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Hanau – 9. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht [REDACTED]

[REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 04.05.2026 für Recht erkannt:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, über die Verfügungsklägerin – die [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] – wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Behauptungen öffentlich aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder aufstellen oder

verbreiten zu lassen, insbesondere auf dem Bewertungsportal Google Maps (Google Business Profile) sowie auf den Bewertungsportalen Trustpilot und Glocal (www.glocal.de) oder auf vergleichbaren Bewertungsplattformen:

a. [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED];

b. im Zusammenhang mit dem Werkstatttermin vom [REDACTED] (Auftrag Nr. [REDACTED]) zu behaupten, der Einschätzung des Arbeitsaufwands und der Festlegung des Zeitfensters habe eine vorab übermittelte Fotodokumentation zugrunde gelegen, insbesondere durch die Behauptung [REDACTED]

[REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED];

c. im Zusammenhang mit dem Werkstatttermin vom [REDACTED] (Auftrag Nr. [REDACTED]) zu behaupten, die Verfügungsklägerin sei [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt [REDACTED] und/oder die Instandsetzung der Verkabelung sei [REDACTED] [REDACTED] gewesen und/oder [REDACTED] sei [REDACTED] geblieben, wenn dies in dem Sinne geschieht, dass die Verkabelung als Hauptgegenstand des erteilten Auftrags dargestellt wird;

d. zu behaupten, [REDACTED]

[REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED] – bezogen auf die am [REDACTED] durch die Verfügungsklägerin am Fahrzeug des Verfügungsbeklagten durchgeführten Arbeiten.

sofern das geschieht wie in den Rezensionen auf Google Maps URL:

[REDACTED]



[Screenshot aus Mandantenschutz
entfernt]



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

und Trustpilot URL





[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
3. Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff 1. ein Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, zu vollziehen am Verfügungsbeklagten persönlich, angedroht.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Verfügungsklägerin zu 20 % und der Verfügungsbeklagte zu 80 %.
5. Das Urteil ist (auch) hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungsklägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung des Verfügungsbeklagten (wegen der Kosten) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte seinerseits Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Online-Bewertungen des Verfügungsbeklagten über die Verfügungsklägerin.

Die Verfügungsklägerin betreibt in [REDACTED] einen Fachbetrieb [REDACTED] [REDACTED] und ist unter anderem [REDACTED] [REDACTED].

Der Verfügungsbeklagte beauftragte die Verfügungsklägerin mit der Durchführung von Arbeiten an seinem PKW, wobei die Auftragsanbahnung sowie die Einzelheiten und der Schwerpunkt der Arbeiten zwischen den Parteien im Streit stehen. Für [REDACTED] [REDACTED], wurde in Folge ein Werkstatttermin angesetzt, der bei der Verfügungsklägerin als Auftrag Nr. [REDACTED] geführt wird. Im internen Auftragstext der Verfügungsklägerin wurde dabei wie folgt vermerkt:

[REDACTED]
[REDACTED] Zitat aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt
[REDACTED]
[REDACTED]

Die entsprechende [REDACTED] selbst war zuvor durch einen dritten Betrieb, das Unternehmen [REDACTED], eingebaut worden.

Nachdem der Verfügungsbeklagte um [REDACTED] zum Termin am [REDACTED] erschien, wurde die [REDACTED] der [REDACTED] vollständig und erfolgreich in Stand gesetzt. In Folge wurde dem Verfügungsbeklagten am [REDACTED] mit der Rechnung Nr. [REDACTED] (Anlage AS 2), auf deren Inhalt Bezug genommen wird, ein Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] in Rechnung gestellt. Die Rechnung weist dabei [REDACTED] Techniker-/Monteurstunden zuzüglich Diagnosekosten aus. Auf der Rechnung befindet sich zudem folgender Hinweis:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Zitat aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Im Nachgang zum Werkstatttermin kam es zu einer E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien über die Erstattung von [REDACTED], in deren Verlauf der Verfügungsbeklagte am 04.03.2026 ankündigte, er werde im Falle der Nichterstattung „eine entsprechende Dokumentation des Vorgangs über öffentliche Bewertungs- und Kommunikationskanäle“ vornehmen.

In Folge veröffentlichte der Verfügungsbeklagte auf der Unternehmensseite der Verfügungsklägerin bei Google Maps [REDACTED] folgende Bewertung:

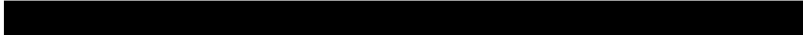


[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

Die in der Bewertung bildlich dargestellten unstrukturierten Kabelstränge zeigen dabei den Zustand, in dem das Fahrzeug des Verfügungsbeklagten der Verfügungsklägerin bei Anlieferung präsentiert wurde.

Auf dem Portal Trustpilot 
veröffentlichte der Verfügungsbeklagte zudem folgende Bewertung:



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

Von der Bewertung auf Google Maps erlangte die Verfügungsklägerin am 16.03.2026 und von der Bewertung auf Trustpilot am 17.03.2026 Kenntnis. Am 20.03.2026 erlangte die Verfügungsklägerin zudem Kenntnis einer weiteren inhaltsgleichen Bewertung auf dem Portal golocal.de. Diese wurde jedoch nach Rüge der Verfügungsklägerin seitens des Portals entfernt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.04.2026 forderte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten – vorab per E-Mail – zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Löschung der streitgegenständlichen Bewertungen bis zum 15.04.2026 auf. Mit Schreiben vom 15.04.2026 bestellte sich der Verfügungsbeklagtenvertreter für diesen und bat um Fristverlängerung bis zum 24.04.2026. Eine Löschung oder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung war mit diesem Schreiben nicht verbunden. Noch am selben Tag teilte der Verfügungsklägervertreter mit, dass eine Fristverlängerung nicht gewährt werden könne, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits vorbereitet sei und die gesetzte Frist am selben Tag ablaufe. In Folge wurde dem Verfügungsbeklagten dennoch eine Nachfrist bis zum 16.04.2026, 12:00 Uhr eingeräumt. Diese Nachfrist verstrich fruchtlos.

Die Verfügungsklägerin behauptet, der Verfügungsbeklagte habe die Verfügungsklägerin ausschließlich fernmündlich beauftragt. Hauptgegenstand des Auftrages sei die Instandsetzung der defekten [REDACTED] einer [REDACTED] [REDACTED] im Fahrzeug des Verfügungsbeklagten gewesen. Lediglich als Nebenleistung sollte die Verkabelung [REDACTED] [REDACTED] in Augenschein genommen und ggf. instandgesetzt werden. Eine vollständige Neuverkabelung sei nicht Gegenstand des Auftrags gewesen. Bei der Bestimmung des Zeitfensters habe der Verfügungsklägerin zu keinem Zeitpunkt vorab übermitteltes Fotomaterial des Verfügungsbeklagten zur Einschätzung des Arbeitsaufwands vorgelegen. Diese Behauptung sei besonders geschäftsschädigend, weil sie dem Leser suggeriere, die Verfügungsklägerin habe trotz vorab übermittelter fotografischer Dokumentation des Fahrzeugzustands den Arbeitsaufwand nichtzutreffend eingeschätzt und gleichwohl ein überdimensioniertes Zeitfenster angesetzt und berechnet.

Im Zuge der Diagnose hätten die Techniker der Verfügungsklägerin erkannt, dass eine dauerhafte fachgerechte Sanierung der fremdinstallierten Verkabelung ein deutlich größeres Zeitfenster erfordern würde, als innerhalb des restlichen Termintages zur Verfügung gestanden habe. Dabei habe die Verfügungsklägerin innerhalb der tatsächlich abgerechneten [REDACTED] nicht lediglich einen [REDACTED] durchgeführt, sondern eine vollständige werkstattseitige Diagnose mit physischen Prüf- und Wartungsschreiben am Modul [REDACTED] vorgenommen, die deutlich über einen bloßen [REDACTED] hinausgehe.

Vor diesem Hintergrund stellten sich die unter lit a. bis e. aufgeführten Äußerungen, bei denen es sich um Tatsachenbehauptungen handele, als unwahr dar.

Insoweit ergebe sich bereits aus der Rechnung vom [REDACTED], dass die Äußerung, dass [REDACTED] fakturiert worden seien, schlicht falsch sei. Auch sei im Vorfeld zu keinem Zeitpunkt eine Fotodokumentation an die Verfügungsklägerin übermittelt worden, die Grundlage für eine Zeitfensterkalkulation gewesen sei. Es würde für Erstdiagnosen und Kleinreparaturen grundsätzlich ein Zeitfenster von [REDACTED] vergeben werden, das nicht individuell geplant werde. Dabei sei auch die Äußerung des Verfügungsbeklagten, die Verfügungsklägerin sei [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt, dies sei [REDACTED] gewesen und [REDACTED] sei [REDACTED] geblieben, nachweislich unzutreffend. Dies ergebe sich bereits aus dem bei der Verfügungsklägerin intern erfassten Auftragstext.

Die Verfügungsklägerin ist zudem der Ansicht, dass die unter lit. c angegriffene Bild-Text-Kombination suggeriere, dass die abgebildete Verkabelung das Arbeitsergebnis der Verfügungsklägerin darstelle. Bei einem Durchschnittsleser entstehe zwingend der Eindruck, die abgebildete unstrukturierte Verkabelung sei der Verfügungsklägerin zuzurechnen und Ausdruck mangelhafter Arbeit ihrerseits.

Letztlich sei weder von dem Hersteller noch von dem ursprünglichem Einbauunternehmen des [REDACTED] bestätigt worden, dass die Arbeiten der Verfügungsklägerin [REDACTED] hätten erfolgen können. Entsprechendes gehe auch nicht aus der E-Mail des Einbauunternehmens, der Firma [REDACTED], hervor. Unabhängig davon werde im Rahmen der Äußerung verkannt, dass die von der Verfügungsklägerin erbrachten Leistungen nicht lediglich einen [REDACTED] umfassten, sondern eine umfassende Diagnose einschließlich der Untersuchung der fremdinstallierten Verkabelung.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

1. dem Verfügungsbeklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, zu vollziehen am Verfügungsbeklagten persönlich, zu u n t e r s a g e n, über die Verfügungsklägerin – die [REDACTED] und [REDACTED] – wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Behauptungen öffentlich aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder aufstellen oder verbreiten zu lassen, insbesondere auf dem Bewertungsportal Google Maps (Google Business Profile) sowie auf den

Bewertungsportalen Trustpilot und Glocal (www.glocal.de) oder auf vergleichbaren Bewertungsplattformen:

a. Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

;

b. im Zusammenhang mit dem Werkstattermin vom (Auftrag Nr.) zu behaupten, der Einschätzung des Arbeitsaufwands und der Festlegung des Zeitfensters habe eine vorab übermittelte Fotodokumentation zugrunde gelegen, insbesondere durch die Behauptung

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

;

c. eine fotografische Darstellung unstrukturierter Kabelstränge in einer Bewertung über die Verfügungsklägerin in Kombination mit einer Textäußerung wie

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

oder sinngemäß in der Weise zu veröffentlichen, dass beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, die auf dem Foto abgebildete unstrukturierte Verkabelung sei durch die Verfügungsklägerin verursacht oder zu verantworten, wenn dies geschieht wie in der streitgegenständlichen Google-Bewertung unter (Anlage AS 3);

d. im Zusammenhang mit dem Werkstattermin vom (Auftrag Nr.) zu behaupten, die Antragstellerin sei

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

und/oder die Instandsetzung der Verkabelung sei

gewesen und/oder sei

geblieben, wenn dies in dem Sinne geschieht, dass die Verkabelung als Hauptgegenstand des erteilten Auftrags dargestellt wird;

e. zu behaupten,

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

– bezogen auf die am durch die Verfügungsklägerin am Fahrzeug des Verfügungsbeklagten durchgeführten Arbeiten.

sofern das geschieht wie in den Rezensionen auf Google Maps URL:



[Screenshot aus Mandantenschutz
entfernt]



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

und Trustpilot URL



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]



[Screenshot aus Mandantenschutz entfernt]

2. dem Verfügungsbeklagten wird aufgegeben,

a) die unter Ziffer 1. bezeichneten Behauptungen aus der unter
[REDACTED] veröffentlichten Google-Bewertung
(Pseudonym [REDACTED]) zu entfernen bzw. entfernen zu lassen;

b) die unter Ziffer 1. bezeichneten Behauptungen aus der unter
[REDACTED] veröffentlichten Trustpilot-
Bewertung (Pseudonym [REDACTED]) zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, dass es im Rahmen der Auftragsanbahnung nach einer vorangegangenen E-Mail-Anfrage zahlreiche Telefonate der Parteien im Zeitraum vom 22.09.2025 bis 18.03.2026 gegeben habe. Im Rahmen dieser Kontaktaufnahmen sei von Anfang an nicht nur die gestörte [REDACTED] sondern gerade auch die Organisation der Verkabelung zwischen den Parteien besprochen worden. Die Neuorganisation der Verkabelung, d.h. die Steckverbindungen zu überprüfen und die Verkabelung zu ordnen, sei dem Verfügungsbeklagten durch den Hersteller des Gerätes, der Firma [REDACTED], empfohlen worden. Der Verfügungsbeklagte habe den Arbeitsauftrag, die Reparatur der gestörten [REDACTED] sowie die Organisation der Verkabelung samt dem betreffenden Foto der Verkabelung ([REDACTED] [REDACTED]) dann im Vorfeld an die Verfügungsklägerin sowie an weitere mehrere Servicepartner zur Einschätzung des Arbeitsaufwands versendet. Basierend hierauf habe die Verfügungsklägerin den Werkstatttermin auf [REDACTED] kalkuliert und dem Verfügungsbeklagten mitgeteilt, dass dieses Zeitfenster [REDACTED] sei. Dass die Fotodokumentation vorgelegen habe, hätten ihm sowohl die Mitarbeiter:innen [REDACTED] und [REDACTED] als auch der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin bestätigt. Dabei sei auch nicht die „vollständige Neuverkabelung“ Gegenstand des Auftrags gewesen, sondern die Neuorganisation der Verkabelung, d.h. die Steckverbindungen zu überprüfen und die Verkabelung zu ordnen. Diesen Teil des Auftrags habe die Verfügungsklägerin dann im Termin am [REDACTED], trotz ausreichendem Zeitfenster, unstreitig nicht durchgeführt.

Dabei ist er der Ansicht, der „intern“ erfasste Auftragstext der Verfügungsklägerin bestätige den von ihm behaupteten Auftragsumfang, nämlich den [REDACTED] der [REDACTED] und eine ordentliche Organisation der Kabelverbindung. Dass die Neuorganisation tatsächlich auch aus Sicht der Verfügungsklägerin Gegenstand des Auftrags gewesen sei, zeige auch die großzügige Terminplanung von [REDACTED].

Der ursprüngliche [REDACTED], die Firma [REDACTED], habe dem Verfügungsbeklagten anschließend mit E-Mail vom 09.03.2026 (Anlage HR1), auf deren Inhalt Bezug genommen wird, bestätigt, dass die durch die Verfügungsklägerin durchgeführte Maßnahme [REDACTED]

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Vor diesem Hintergrund ist der Verfügungsbeklagte der Auffassung, dass es sich bei den angegriffenen Äußerungen nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt.

Insbesondere ist er der Ansicht, dass die Äußerung unter lit a. im Gesamtkontext der Bewertungen nicht unwahr und im Übrigen als Meinungsäußerung zu qualifizieren sei. Die möglicherweise missverständliche Formulierung am Anfang der Bewertungsbegründungen werde im Gesamtkontext der Begründung durch den Antragsgegner wie folgt klargestellt:

Der Verfügungsbeklagte habe demnach im Gesamtkontext klargestellt, dass ihm [REDACTED] durch die Verfügungsklägerin für ein [REDACTED] des [REDACTED] im geplanten [REDACTED] in Rechnung gestellt worden seien. Durch die Klarstellung sei die Äußerung des Verfügungsbeklagten keine bloße Tatsachenbehauptung, sondern eine zulässige Meinungsäußerung. Der Verfügungsbeklagte habe hiermit lediglich seine Unzufriedenheit bezüglich der durchgeführten Arbeiten, für welche [REDACTED] benötigt werden würden und ihm eine Rechnung über [REDACTED] gestellt wurde, ausgedrückt.

Auch ergebe sich hinsichtlich der Äußerung unter lit. c. aus dem Gesamtzusammenhang der Begründung auch für einen Durchschnittsleser, dass die angehängte Fotografie die ursprüngliche Verkabelung [REDACTED] eines anderen Anbieters zeigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 04.05.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

Das Landgericht Hanau war für den Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig. Gemäß § 937 ZPO ist für den Erlass einstweiliger Verfügungen das Gericht der Hauptsache zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO. Gemäß § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubter Handlung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. „Begehungsort“ in diesem Sinne ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlung verwirklicht wurde (BGHZ 124, 237 (245) = NJW 1994, 1413 (1414) m.w.N.). Begangen ist die unerlaubte Handlung daher sowohl am Handlungsort als auch bei Erfolgsdelikten – am Erfolgsort (vgl. BGH, Urf. v. 29.03.2011 – VI ZR 111/10 = NJW 2011, 2059, Rn.7 m.w.N.). Dieser ist bei Unernehmenspersönlichkeitsrechtsverletzungen der

Verbreitungsort, mithin jener, an dem die verletzende Äußerung den Empfänger erreicht. Die Verfügungsklägerin hat ihren Sitz in [REDACTED] und somit im Landgerichtsbezirk Hanau.

II.

Der Antrag ist auch im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Die Verfügungsklägerin hat hinsichtlich des Antrages zu 1) sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Verfügungsklägerin kann von dem Verfügungsbeklagten gem. §§ 1004 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB die Unterlassung der verfahrensgegenständlichen Äußerungen wie im Tenor näher bezeichnet verlangen.

Die aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen stellen einen rechtswidrigen Eingriff in ein durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut in Form des gem. Art. 2 Abs. 1 GG gewährten Unternehmenspersönlichkeitsrechts dar.

Die nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechte und Rechtsgüter erfassen auch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht, wonach eine juristische Person innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs in ihrem sozialen Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen geschützt ist (Sprau, in: Palandt, BGB, Kommentar, 76. Auflage, 2017, § 823, Rn. 92; LG Düsseldorf Urt. v. 6.4.2017 – 4a O 3/17, BeckRS 2017, 135379 Rn. 25, beck-online).

Die aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen stellen einen Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin dar. Denn die daraus hervorgehenden Tatsachenbehauptungen sind unwahr, weshalb auch ein berechtigtes Interesse des Verfügungsbeklagten an den Behauptungen der streitgegenständlichen Äußerung nicht besteht.

Dabei handelt es sich – entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten – bei sämtlichen Äußerungen um Tatsachenbehauptungen.

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG AfP 2013, 389 [BVerfG 24.07.2013 - 1 BvR 444/13], juris-Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides ineinander übergeht, ist

darauf abzustellen, was im Vordergrund steht und damit überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. Vom Überwiegen des tatsächlichen Charakters ist auszugehen, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 4 Rn. 43, 50 ff.). Hierbei sind Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 4a; jew. m.w.N.).

Dies zugrunde gelegt versteht ein Durchschnittsempfänger die Äußerungen in ihrem Gesamtkontext als Tatsachenbehauptung.

Der Gehalt der unter lit a. angegriffenen Äußerung ist entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers offenkundig der objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen. Der Kern der Äußerung muss aufgrund des eindeutigen Wortlauts zwangsläufig derart verstanden werden, dass der Verfügungsbeklagte rügt, dass die Verfügungsklägerin [REDACTED] in Rechnung gestellt habe, obwohl diese Zeit laut Hersteller für die durchgeführten Arbeiten nicht erforderlich gewesen sei. Entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten wird dies auch nicht durch die weiteren Äußerungen im Rahmen der Bewertung relativiert, denn soweit es in diesen weiter heißt, dass [REDACTED]

[REDACTED]
Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED], hat der Verfügungsbeklagte zwar klargestellt, dass ihm „lediglich“ ein Betrag in dieser Höhe in Rechnung gestellt wurde. Für einen Durchschnittsempfänger stellt sich dies jedoch nicht als „Relativierung“ der vorherigen Aussage, dass [REDACTED] in Rechnung gestellt worden seien, sondern lediglich als weiterer, hieran anknüpfender Informationsgehalt, dar. In Zusammenschau mit der anschließenden Äußerung [REDACTED] muss die angegriffene Äußerung von einem Durchschnittsleser derart verstanden werden, dass dies den Rechnungsbetrag für [REDACTED] darstellt. Sowohl der Umstand, dass [REDACTED] abgerechnet worden seien als auch der Verweis auf Herstellerangaben sind dabei als solche evident dem Beweis zugänglich. Insoweit der Verfügungsbeklagte einwendet, dass es sich hierbei in Gesamtschau dennoch nicht um eine bloße Tatsachenbehauptung handele, sondern eine zulässige Meinungsäußerung, da der Verfügungsbeklagte hiermit lediglich seine Unzufriedenheit ausdrücken wollte, vermag dies nicht zu überzeugen. Denn auch wenn mit der Bewertung im Ganzen eine Unzufriedenheit über die Arbeit der Verfügungsklägerin zum Ausdruck gebracht wird, fußt die beschriebene Unzufriedenheit maßgeblich auf einzelnen Umständen, die dem Beweis zugänglich sind. Dabei steht jedoch

eindeutig das Element der Tatsachenbehauptung – die Abrechnung von [REDACTED] – im Vordergrund. Die Wertung seitens des Verfügungsbeklagten erschöpft sich sodann in dem Vergleich zu der Tatsachenbehauptung, dass die von der Verfügungsklägerin abgerechneten Arbeiten [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt [REDACTED]. Mit diesem soll zwar gerade die Unzufriedenheit des Verfügungsbeklagten zum Ausdruck gebracht werden, hieran wird jedoch deutlich, dass die zugrundeliegende Wertung sich eindeutig als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt.

Entsprechend verhält es sich hinsichtlich der Äußerung unter lit. b., deren Kern nach dem Verständnis eines Durchschnittsempfänger der dem Beweis zugängliche Umstand ist, dass vor Auftragserteilung eine Fotodokumentation an die Verfügungsklägerin übermittelt und mehrere Telefonate geführt worden seien, aufgrund derer ein Zeitfenster von [REDACTED] angesetzt worden sei.

Auch bei der unter lit. c. angegriffenen Äußerung handelt es sich nach dem Verständnis eines Durchschnittsempfängers um eine Tatsachenbehauptung. Insoweit kann auf die vorherigen Ausführungen entsprechend verwiesen werden. Der Kern der Äußerung stellt sich jedoch für einen Durchschnittsempfänger abweichend als von der Verfügungsklägerin dargestellt dar. Dabei geht aus der Äußerung des Verfügungsbeklagten mehr als deutlich hervor, dass die fotografische Darstellung der Kabelstränge den Zustand ebendieser nach dem ursprünglichen Einbau und damit unabhängig von dem Tätigwerden der Verfügungsklägerin darstellt. Insoweit ergibt sich zweifelsfrei aus der angegriffenen Äußerung [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt [REDACTED]

[REDACTED] und weitergehenden Kontext [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt [REDACTED], dass von dem Verfügungsbeklagten gerade nicht eine mangelhafte Neuverkabelung durch die Verfügungsklägerin gerügt und eben diese abgebildet wurde, sondern eine Untätigkeit der Verfügungsklägerin, die mittels beigefügten Lichtbildes dokumentiert werden sollte. Dies gilt umso mehr, da die Äußerung [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt [REDACTED] dem beigefügten Lichtbild unmittelbar vorausgeht. Zwar mag es zutreffen, dass ein Lichtbild eines unstrukturierten Kabelbaums, das einer Bewertung beigefügt ist, suggerieren kann, dass dieser Zustand das Arbeitsergebnis des bewerteten Betriebs ist. Dennoch kommt es – wie von der Verfügungsklägerin eigens und zutreffend vorgebracht – auf eine Beurteilung der Bild-Text-Kombination an. Es kommt somit nicht entscheidend auf den ersten Eindruck an, sondern auf denjenigen eines durchschnittlichen Lesers, der die entsprechende Bewertung auch liest.

Die unter lit. d angegriffenen Äußerungen stellen ebenfalls Tatsachenbehauptungen dar, deren Kern für einen Durchschnittsempfänger darin liegt, dass die Verkabelung den Hauptgegenstand des erteilten Auftrags darstellte, der insoweit unerledigt geblieben wäre.

Letztlich stellt auch die unter lit. e. angegriffene Äußerung eine Tatsachenbehauptung dar, deren Kerngehalt darin besteht, [REDACTED]

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED].

Orientiert an dem zuvor dargelegten Erklärungsgehalt der angegriffenen Äußerungen, ist es dem insoweit beweisbelasteten Verfügungsbeklagten nicht gelungen, die Wahrheit der Äußerungen unter lit. a, b, d und e hinreichend glaubhaft zu machen. Unwahrheit liegt vor, wenn der Aussagegehalt der Äußerung mit dem objektiven Sachverhalt nicht übereinstimmt (Sprau, in: Palandt, BGB, Kommentar, 76. Auflage, 2017, § 824, Rn. 7; LG Düsseldorf Ur. v. 6.4.2017 – 4a O 3/17, BeckRS 2017, 135379 Rn. 36, beck-online).

Nach § 936, 920 Abs. 2 ZPO sind sowohl der Verfügungsanspruch und der Verfügungsgrund glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO stellt dabei einen geringeren Grad der Beweisführung als die richterliche Überzeugung nach § 286 ZPO dar. Die Glaubhaftmachung ist gelungen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die behauptete Tatsache zutrifft, also letztlich mehr für ihr Vorliegen spricht als dagegen; die Feststellung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist Tatrichtersache (BGH MDR 2022, 1363; MDR 2022, 517; Anders/Gehle/Nober, 84. Aufl. 2026, ZPO § 294 Rn. 2, beck-online).

Die Beweislast für die Wahrheit der Tatsachenbehauptungen obliegt nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB dem auf Unterlassung in Anspruch genommenen Verfügungsbeklagten als Äußernden (vgl. Senatsurteile vom 30. Januar 1996 - VI ZR 386/94, BGHZ 132, 13, 23; vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07, BGH 176, 175 Rn. 21; vom 28. Februar 2012 - VI ZR 79/11, VersR 2012, 502 Rn. 13; BVerfGE 114, 339, 352; BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 – VI ZR 314/10 –, Rn. 15, juris). Eine entsprechende Glaubhaftmachung ist dem Verfügungsbeklagten nicht gelungen.

Hinsichtlich der Tatsachenbehauptung, dass seitens der Verfügungsklägerin [REDACTED] in Rechnung gestellt worden seien, ist bereits schon zwischen den Parteien unstreitig, dass dies nicht zutreffend ist. Insoweit wurden ausweislich der als Anlage AS2 eingereichten Rechnung vom [REDACTED] (Bl. 20 d.A.) lediglich [REDACTED] seitens der Verfügungsklägerin abgerechnet. Daran anschließend ist es dem Verfügungsbeklagten auch nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass die von der Verfügungsklägerin abgerechneten Arbeiten laut Hersteller [REDACTED] hätten erledigt werden können. Entsprechendes ergibt sich bereits nicht aus der E-Mail des Verkäufers des Systems, der Firma [REDACTED] (Anlage HR 1, Bl. 79 d.A.). Unabhängig davon, dass es sich hierbei selbst nicht um den Hersteller an sich, sondern das ursprünglich einbauende Unternehmen handelt und damit keinerlei Aussage über die

Wahrheit der Tatsachenbehauptung getroffen werden kann, ist zu beachten, dass aus der E-Mail keinerlei Bezug auf die Rechnung der Verfügungsklägerin hervorgeht. Zwar wird in dieser eine Rechnung erwähnt, um welche Rechnung es sich dabei handeln soll, bleibt jedoch offen. Selbst wenn man einen Bezug zu der Rechnung der Verfügungsklägerin annehmen wollen würde, ergäbe sich hier nicht die Wahrheit der Tatsachenbehauptung, denn insoweit lässt sich der E-Mail vom 09.03.2026 wie folgt entnehmen:

[REDACTED]
Zitat aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt
[REDACTED]
[REDACTED]

Dies deckt sich bereits nicht mit den aus der Rechnung der Verfügungsklägerin vom [REDACTED] ersichtlichen Arbeiten, die offensichtlich über einen alleinigen [REDACTED] hinausgingen. Insoweit werden dort im Bericht folgende Maßnahmen erfasst:

[REDACTED]
Zitat aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Somit mangelt es der vorgelegten E-Mail nicht nur an einem Bezug zum Hersteller des Systems, sondern entscheidend auch an einem Bezug zu den von der Verfügungsklägerin konkret ausgeführten Arbeiten, sodass diese zur Glaubhaftmachung der Wahrheit der Tatsachenbehauptung nicht ausreichend ist.

Da weitere Beweismittel zur Glaubhaftmachung nicht vorgelegt wurden, ist der Verfügungsbeklagte insoweit beweisfällig geblieben.

Auch hinsichtlich der unter lit. b geäußerten Tatsachenbehauptung ist dem Verfügungsbeklagten eine entsprechende Glaubhaftmachung nicht gelungen. Insoweit hat er zwar selbst eine eidesstattliche Versicherung (Anlage HR3, Bl. 86 f. d.A.) dahingehend abgegeben, dass der Verfügungsklägerin bereits vor Auftragserteilung eine Fotodokumentation der Verkabelung vorgelegen habe und diese auch mit deren Mitarbeitern besprochen worden sei. [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED] Dass die Fotodokumentation vorgelegen habe sei ihm dabei sowohl von den Mitarbeiter:innen der Verfügungsklägerin [REDACTED] und [REDACTED] als auch von dem Geschäftsführer der Verfügungsklägerin, Herrn [REDACTED] bestätigt worden. Eben diese und

auch ein weiterer Angestellter der Verfügungsklägerin, der Herr [REDACTED] haben jedoch ebenfalls untereinander übereinstimmende eidesstattliche Versicherungen dahingehend abgegeben, dass ihnen zu keinem Zeitpunkt Fotomaterial oder Arbeitsempfehlungen vorgelegen hätten. Insoweit versicherte die Angestellte [REDACTED] daran anschließend an Eides statt, dass für Erstdiagnosen und Kleinreparaturen grundsätzlich ein Zeitfenster von [REDACTED] vergeben werde, das nicht individuell geplant werde. Aufgrund der entgegenstehenden, jeweils in sich schlüssigen und widerspruchsfreien eidesstattlichen Versicherungen und fehlender weiterer Anhaltspunkte vermag das Gericht nicht von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Wahrheit der Tatsachenbehauptung auszugehen.

Soweit – wie zuvor dargelegt – die Äußerungen unter lit c. in Verbindung mit dem beigegeführten Lichtbild von einem Durchschnittsempfänger derart verstanden werden mussten, dass die auf dem Lichtbild zu erkennende Verkabelung gerade nicht von der Verfügungsklägerin verursacht oder verschuldet worden ist, sondern den Zustand vor Beauftragung der Verfügungsklägerin zeigt, ist diese Tatsachenbehauptung insoweit zwischen den Parteien unstreitig wahr.

Auch ist es dem Verfügungsbeklagten nicht gelungen, glaubhaftzumachen, dass eine Neuorganisation der Kabel [REDACTED] gewesen sei. Der Verfügungsbeklagte hat dies zwar derart an Eides statt versichert, dass von Anfang an nicht nur die gestörte [REDACTED] sondern gerade auch die Organisation der Verkabelung mit der Verfügungsklägerin besprochen worden sei. Über den konkreten Inhalt der Beauftragung verhält er sich jedoch nicht. Im Gegensatz hierzu versicherte die Angestellte der Verfügungsklägerin [REDACTED] an Eides statt, dass sie das Zeitfenster für folgende Aufgaben vergeben habe:

[REDACTED]
[REDACTED] Zitat aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Diese Aufgabenformulierung deutet – entsprechend der Darstellungen der Verfügungsklägerin – darauf hin, dass Hauptaugenmerk der Beauftragung das [REDACTED] des Verfügungsbeklagten gewesen sein könnte; zumindest aber lässt sich dieser nicht entnehmen, dass eine neue Verkabelung maßgeblicher Hauptgegenstand der Beauftragung gewesen ist. Diese Aufgabenbeschreibung wurde insoweit auch durch die eidesstattlichen Versicherungen der Mitarbeiter [REDACTED] und [REDACTED] sowie derjenigen des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin bestätigt. Auch insoweit der Verfügungsbeklagte nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat, dass vorab eine Fotodokumentation der Verkabelung an die Verfügungsklägerin übermittelt wurde, konnten hieraus keine Rückschlüsse auf den Umfang

und Kern/Schwerpunkt der Beauftragung gezogen werden. Da weitere Beweismittel zur Glaubhaftmachung nicht vorgelegt wurden, ist der Verfügungsbeklagten auch insoweit beweisfällig geblieben.

Hinsichtlich der Äußerung unter lit. d., [REDACTED]

[REDACTED]
Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED], ist auf die vorherigen Ausführungen hinsichtlich der Äußerung unter lit. a entsprechend zu verweisen.

Die aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen stellen sich auch als rechtswidrig dar.

Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht ist die Rechtswidrigkeit des Eingriffs nicht indiziert, sondern ist grundsätzlich erst dann anzunehmen, wenn eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Eingriff durch eine unwahre Tatsachenbehauptung begründet wird. An der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht auch unter dem Gesichtspunkt der durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit kein schutzwürdiges Interesse (Sprau, in: Palandt, BGB, Kommentar, 76. Auflage, 2017, § 823, Rn. 102).

Es ist auch eine für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben.

Die Gefahr einer erneuten Rechtsverletzung wird vermutet, wenn es bereits zu einer Rechtsverletzung gekommen ist (vgl. für den Fall einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, BGH, GRUR 1994, 394 (395) – Bilanzanalyse). Tatsachen, die die Vermutung entkräften, sind weder vorgetragen noch erkennbar.

Schließlich erweist sich das von der Verfügungsklägerin begehrte Unterlassungsgebot auch seinem Umfang nach nicht als zu weitgehend. Denn insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Verfügungsklägerin deutlich zu erkennen gibt, dass sie lediglich ein Unterlassen der konkret streitgegenständlichen Äußerung begehrt und gerade nicht ein vollständiges Unterlassen/Löschen von Bewertungen.

Es liegt auch ein Verfügungsgrund vor, §§ 935, 940 ZPO.

Die Verfügungsklägerin hat ein dringliches Interesse daran, dass die in ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht eingreifenden Äußerungen, weil diese unwahr sind, nicht weiterverbreitet werden. Demgegenüber hat der Verfügungsbeklagte kein berechtigtes Interesse an der Behauptung und Verbreitung einer unwahren Äußerung.

Die Verfügungsklägerin hat ihr Dringlichkeitsinteresse auch nicht durch eigenes, dringlichkeitsschädliches Verhalten widerlegt. Die Verfügungsklägerin, die insoweit die Darlegungslast und die Last der Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) trägt, hat vorgetragen, dass sie von den angegriffenen Äußerungen auf ihrem Google-Business-Profil erstmals am 16.03.2026 Kenntnis erlangt habe. Am 17.03.2025 habe sie ferner auf dem Bewertungsportal Trustpilot eine nahezu wortgleiche Bewertung entdeckt. In Folge habe sie am 20.03.2026 Kenntnis einer weiteren inhaltsgleichen Bewertung auf dem Portal golocal.de erlangt. Diesen Vortrag hat die Verfügungsklägerin auch durch die eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers, des Herrn [REDACTED] vom 16.04.2026 (Anlage AS1) glaubhaft gemacht. Die eidesstattliche Versicherung enthält dabei weder Widersprüche in sich, noch stehen von der Verfügungsbeklagten vorgelegte Mittel der Glaubhaftmachung gegen sie.

2.

Dem Verfügungsbeklagten war gemäß § 890 ZPO für den Fall der Zuwiderhandlung dieser Anordnung die Verhängung von Ordnungsmitteln anzudrohen.

3.

Der auf Beseitigung gerichtete Antrag unter Ziffer 2) war zurückzuweisen, da es sich hierbei um eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache handelt (vgl. NJW 2008, 953, beck-online).

III.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 92 ZPO. Der Verfügungsbeklagte unterliegt im Rahmen des Antrages zu Ziffer 1.) hinsichtlich vier von fünf Äußerungen, denen das Gericht aufgrund des jeweils (zumindest in Teilen) abweichenden Äußerungsgehalts jeweils einen eigenen Wert beigemessen hat. Der Antrag zu 2) besitzt hingegen gegenüber dem Unterlassungsbegehren keinen eigenen wirtschaftlichen Wert. Beide Ansprüche richten sich auf die Beseitigung derselben Rechtsverletzung.

IV.

Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO. Eines Ausspruchs zur Vollstreckbarkeit im Übrigen bedurfte es nicht, da diese aus der Natur des einstweiligen Rechtsschutzes ohne weiteres gegeben ist (Götz, in: MüKo, ZPO, Kommentar, 5. Auflage, 2016, § 704, Rn. 15).

[REDACTED]

Richter am Landgericht

Beglaubigt
Hanau, 13.05.2026



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle